



Gemeindeamt Dienten am Hochkönig

5652 Dienten am Hochkönig, Dorf 22

Tel.: 06461/215 – Fax: 215-4 Internet: www.dienten.gv.at

E-Mail: sekretariat@dienten.gv.at oder amtsleitung@dienten.gv.at

Abgabenerklärung für die besondere Nächtigungsabgabe

für Ferienwohnungen und dauernd überlassene Ferienwohnungen

gem. Salzburger Nächtigungsabgabengesetz 2020

Für das Jahr _____ und die Folgejahre

Diese Erklärung ist gemäß § 119 BAO vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen.

Die nachstehenden Angaben sind vom Abgabepflichtigen auf Aufforderung der Abgabenbehörde durch entsprechende Urkunden im Original oder in Kopie nachzuweisen. Die Abgabenbehörde behält sich zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben vor, weitere Ermittlungen im Rahmen der ihr zustehenden gesetzlichen Möglichkeiten durchzuführen.

EigentümerIn oder der/die Inhaber der Wohnung	Adresse Hauptwohnsitz	Geburtsdatum

Adresse der betreffenden Wohnung in der Gemeinde Dienten	Wohnnutzfläche

Eigentums- oder sonstiger Rechtserwerb an der der Wohnung (zB Kaufvertrag) Datum	
--	--

Aufnahme der Wohnungsnutzung	
------------------------------	--



Gemeindeamt Dienten am Hochkönig

5652 Dienten am Hochkönig, Dorf 22

Tel.: 06461/215 – Fax: 215-4 Internet: www.dienten.gv.at

E-Mail: sekretariat@dienten.gv.at oder amtsleitung@dienten.gv.at

Nutzung der Wohnung als Ferienwohnung ja nein

Nutzung der Wohnung als
dauernd überlassene Ferienwohnung¹ ja nein

Dauer des der Nutzung zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses im Jahr:
mindestens sechs Monate weniger als sechs Monate

¹ Nutzung durch eine andere Person als den Eigentümer der Ferienwohnung

Nutzung der Wohnung als Ferienwohnung auch nur vorübergehend durch Dritte
(Gäste, Freunde, Bekannte)² ja nein

²In diesem Fall bleibt - sofern kein Ausnahmetatbestand gemäß § 4 Abs. 1 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz vorliegt - die allfällige Verpflichtung zur Abgabe der allgemeinen Nächtigungsabgabe unberührt.

Sonstige Nutzung der Wohnung
im Rahmen eines gewerblichen Fremdenverkehrsbetriebes

Nachweis: _____

im Rahmen eines sonst land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

Nachweis: _____

als dem dauernden Wohnbedarf dienende Wohnung³

Nachweis: _____

³Eine dem dauernden Wohnbedarf dienende Unterkunft ist eine Unterkunft, die zur ganzjährigen Deckung des Wohnbedarfs dient oder sonst auf Grund der Nähe zu einer Ausbildungsstätte oder einem Arbeitsplatz regelmäßig und dauerhaft genutzt wird.

Die Zusendung dieser Abgabenerklärung gilt gem. § 133 BAO als Aufforderung zur Einreichung und ist **spätestens bis zum 15. Jänner des Folgejahres** beim Gemeindeamt einzureichen.

Die Hinterziehung oder Verkürzung dieser Abgabe sowie die verspätete oder mangelhafte Einreichung dieser Abgabenerklärung ist strafbar (§ 22 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz 2020).

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt.

Es wird auch zur Kenntnis genommen, dass Änderungen dieser Angaben binnen Monatsfrist der Abgabenbehörde schriftlich oder durch Vorlage einer neuen Abgabenerklärung anzuzeigen sind.

Datum und Unterschrift